

WASSERBAUREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERMUHLERN

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV).

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	<i>Seite</i>
	Art. 1 Zweck/Aufgaben	3
	Art. 2 Räumliche Begrenzung	3
	Art. 3 Meldepflicht	3
	Art. 4 Bauten und Anlagen	4
	Art. 5 Staatseigener Wasserbau	4
	Art. 6 Anstösser (Duldungspflicht)	4
II.	ORGANISATION	
	Art. 7 Gemeindeversammlung	5
	Art. 8 Gemeinderat	5
	Art. 9 Wasserbauverantwortlicher	6
	Art. 10 Beamte	6
III.	FINANZIELLES	
	Art. 11 Mittelbeschaffung	6
	Art. 12 Grundeigentümerbeiträge	6
	Art. 13 Grundeigentümeranteile	7
	Art. 14 Bemessungskriterien	7
	Art. 15 Anwendung Grundeigentümer- beitragsdekret	7
IV.	AUFSICHT DES STAATES	
	Art. 16 Gerwässerkontrolle	8
	Art. 17 Vergabe von Arbeiten	8
V.	RECHTLICHES	
	Art. 18 Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	8
	Art. 19 Beschwerderecht	8
VI.	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 20 Strafen	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 21 Inkraftsetzung	9
	Art. 22 Andere gesetzliche Grundlagen	9
	Auflagezeugnis	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck/Aufgaben

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

Art. 2

Räumliche Begrenzung

¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Offene und geschlossene Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs-, und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

³Als Uebersichtsplan dient der Plan "Gewässer-kataster" des Tiefbauamtes des Kantons Bern.

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und Anlagen

¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen, sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

Kantonseigener Wasserbau

¹Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

²Dem Kanton obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Anstösser (Duldungspflicht)

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden (Art. 13 WBG) dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

II. ORGANISATION

Art. 7

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement der Gemeinde (OgR)
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Art. 8

Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die vom Wasserbauverantwortlichen unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs.2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20, Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV

Art. 9

Wasserbauverantwort-

Dem Wasserbauverantwortlichen obliegen:

wortlicher

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 500.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Erstellen von Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Art. 10

Beamte

¹Die Beamten sind:

- Wasserbauverantwortlicher

²In der Regel ist der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Wasserbauverantwortlicher

³Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. FINANZIELLES

Art. 11

Mittelbeschaffung

¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Art. 12

Grundeigentümerbeiträge

¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

²Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstückes selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Art. 13

*Grundeigentümer-
anteile*

¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievore belastet.

²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievore erhoben werden.

Art. 14

Bemessungskriterien

¹Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

²Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Art. 15

*Anwendung des
Grundeigentümer-
beitragsdekret*

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12.02.1985)

IV. AUFSICHT DES STAATES

Art. 16

Gewässerkontrolle

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 17

Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Art. 18

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

¹Geringfügigen Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 19

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 20

Strafen

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Stimmberechtigten oder an einem durch den Gemeinderat festzusetzenden Termin in Kraft.

Art. 22

Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom
31. Mai 1996**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindevorsteher:
G. Tschirren S. Bucher

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 03.05.96 bis 21.06.96.in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 18 & 19.vom.03.05.96 & 09.05.96 und im Amtsblatt Kanton Bern vom 08.05.96.bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind **keine** Einsprachen eingegangen.

Niedermuhlern, 22. Juli 1996

GEMEINDEVERWALTUNG

3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:

S. Bucher